

6. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 18 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV sowie Beschluss über Anlagerichtlinien,

§ 29 wird wie folgt gefasst:

§ 29 Lohnnachweis

(1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach §103 SGB IV geregelt.

(2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reichen die Unternehmer und Unternehmerinnen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

Es wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Entgeltnachweis (gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2018)

(1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben dem Unfallversicherungsträger binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen; darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Bei Veranlagung des

Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Für den Entgeltnachweis ist die von dem Unfallversicherungsträger bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten (§ 165 Abs. 1 SGB VII in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung).

(2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reichen die Unternehmer und Unternehmerinnen den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 30 wird wie folgt gefasst:

§ 30 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. Der Unfallversicherungsträger kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger selbst; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.

§ 31 wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach Maßgabe der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist,“ werden ersetzt durch „nach Maßgabe des § 69“

§ 44 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Sie beträgt unabhängig vom Sitz des Unternehmens mindestens 60 v.H. der Bezugsgröße (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV); ändert sich die Bezugsgröße, so ändert sich die Mindestversicherungssumme entsprechend, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung an den Versicherten bzw. an die Versicherte bedarf.

§ 66 und § 67 werden aufgehoben

§ 69 wird wie folgt gefasst:

§ 69 Beitragsausgleichsverfahren für die Dauer getrennter Umlagen

(1) Das Beitragsausgleichsverfahren nach § 162 Abs. 1 SGB VII, § 31 der Satzung wird nach Maßgabe der folgenden Absätze getrennt in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen durchgeführt.

(2) Den Beitragspflichtigen (§ 26 Absatz 1 Satz 2) werden unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII). Das Beitragsausgleichsverfahren wird für jedes Kalenderjahr durchgeführt. Nachlässe werden mit dem Beitrag (§ 26 der Satzung) verrechnet, Zuschläge werden zusammen mit dem Beitrag erhoben und fällig (§ 32 der Satzung).

(3) Unberücksichtigt bleiben:

1. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
2. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
3. Versicherungsfälle, die sich durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen ereignet haben, auf Antrag des Unternehmers,
4. Beiträge für die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 bis 181 SGB VII),
5. Abfindungsbeiträge (§ 35 Abs. 1 der Satzung).

(4) Die Unfallbelastung ergibt sich aus den Aufwendungen, welche die Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Arbeitsunfälle aus diesem und dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erbringen hatte (Beobachtungszeitraum). Einnahmen aus Regressansprüchen verändern die Unfallbelastung nicht. Die Unfallbelastung wird gemäß Absatz 5 in Punktwerte umgerechnet.

(5) Bei der Berechnung der Eigenbelastung und der Durchschnittsbelastung (Absatz 7) werden sowohl die Unfallbelastung als auch die Schwere jedes einzelnen Unfalls nach der folgenden Bewertung berücksichtigt:

Unfallbelastung	Punktwert
0,01 Euro - 300,-- Euro	0
300,01 Euro - 400,-- Euro	2
400,01 Euro - 500,-- Euro	5
500,01 Euro - 1.000,-- Euro	8
1.000,01 Euro - 1.500,-- Euro	12
1.500,01 Euro - 2.000,-- Euro	16
2.000,01 Euro - 2.500,-- Euro	20
2.500,01 Euro - 5.000,-- Euro	25

5.000,01 Euro - 7.500,-- Euro	50
7.500,01 Euro - 10.000,-- Euro	75
ab 10.000,01 Euro	100

Unfälle, die im Beobachtungszeitraum (Absatz 4) zur Festsetzung von Rentenleistungen führen, werden zusätzlich mit 50 Punkten bewertet. Unfälle, aufgrund derer der Versicherte im Beobachtungszeitraum verstorben ist, werden mit 150 Punkten bewertet. Die Punktzahl für ein einzelnes Unfallereignis wird für den Beobachtungszeitraum auf 150 Punkte begrenzt.

(6) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge richtet sich nach dem folgenden Stufenmodell:

In Abhängigkeit von der Relation der Eigenbelastung der in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teile des Unternehmens zur Durchschnittsbelastung der zur jeweiligen Gefahrtarifstelle veranlagten Teile aller Unternehmen wird über elf Stufen die Höhe des Beitragsnachlasses (Stufen 1 bis 5) bzw. des Beitragszuschlags (Stufen 7 bis 11) festgelegt. In der Stufe 6 wird der Normalbeitrag erhoben. Die Durchschnittsbelastung wird im Anschluss an den Beobachtungszeitraum einmal festgestellt und nicht mehr verändert.

Belastungswerte und Einstufungen:

Eigenbelastung als % der Durchschnittsbelastung	Stufe	Beitragsausgleich in % je Gefahrtarifstelle
0,0000 - 10 %	1	- 25,00 %
10,0001 % - 25 %	2	- 20,00 %
25,0001 % - 40 %	3	- 15,00 %
40,0001 % - 55 %	4	- 10,00 %
55,0001 % - 70 %	5	- 5,00 %
70,0001 % - 100 %	6	+ / - 0,00 %
100,0001 % - 105 %	7	+ 5,00 %
105,0001 % - 110 %	8	+ 10,00 %
110,0001 % - 115 %	9	+ 15,00 %
115,0001 % - 120 %	10	+ 20,00 %
ab 120,0001 %	11	+ 25,00 %

Ausgehend von der Einstufung des Vorjahres erfolgt die Neueinstufung der in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teile des Unternehmens in die nächstniedrigere Stufe, wenn mindestens die dort erforderliche verbesserte Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung erreicht wird. Erhöht sich ausgehend von der Einstufung des Vorjahres die Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung, erfolgt eine Einstufung der in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teile des Unternehmens in die dieser Relation entsprechende Stufe. Die Höherstufung wird in diesen Fällen auf sechs Stufen begrenzt.

Stufungsmatrix:

		Aktuelle Belastungsrelation										
		bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
		10 %	25 %	40 %	55 %	70 %	100 %	105 %	110 %	115 %	120 %	120,0001 %
Vorjahresstufe	Stufe 1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7	7
	Stufe 2	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8	8
	Stufe 3	2	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
	Stufe 4	3	3	3	4	5	6	7	8	9	10	10
	Stufe 5	4	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 6	5	5	5	5	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 7	6	6	6	6	6	6	7	8	9	10	11
	Stufe 8	7	7	7	7	7	7	7	8	9	10	11
	Stufe 9	8	8	8	8	8	8	8	8	9	10	11
	Stufe 10	9	9	9	9	9	9	9	9	9	10	11
	Stufe 11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11

Der Beitragsausgleich wird auf 25 % des Beitrages begrenzt.

(7) Die Eigenbelastung des Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Punktwerte für die in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teile des Unternehmens zu der Summe der Beiträge des Unternehmens in dieser Gefahrtarifstelle (bezogen auf 10.000 Euro). Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Punktwerte der Beitragspflichtigen sowie freiwillig Versicherten derselben Gefahrtarifstelle zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Sind zu einer Gefahrtarifstelle weniger als zehn Beitragspflichtige veranlagt, ergibt sich die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte aller Beitragspflichtigen und freiwillig Versicherten zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Für Unternehmensteile, die als fremdartige Nebenunternehmen nach dem Gefahrtarif einer anderen Berufsgenossenschaft bzw. eines anderen bisherigen Zuständigkeitsbereichs der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie veranlagt sind, ergibt sich die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte der Beitragspflichtigen sowie freiwillig Versicherten dieser Unternehmensteile zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro).

(8) Bei Neueintragung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen (Haupt- oder Nebenunternehmen) erfolgt eine Einstufung in Stufe 6. Bei einem Rechtsträgerwechsel und unveränderter Fortführung des Unternehmens wird auf Antrag die bisherige Einstufung übernommen. Bei einer Änderung der Veranlagung des Unternehmens oder von Teilen von Unternehmen nach Gefahrtarifwechsel oder durch Änderung der Veranlagung während der Tarifzeit wird auf Antrag die bisherige Einstufung übernommen. Treffen nach Gefahrtarifwechsel unterschiedliche Einstufungen in einer Gefahrtarifstelle zusammen, wird die günstigste der bisherigen Einstufungen für alle betreffenden Unternehmensteile übernommen.

(9) Der für das Unternehmen festzusetzende Beitragsausgleich ergibt sich aus dem Saldo der Einzelabrechnungen für die jeweils in Gefahrtarifstellen veranlagten Teile des Unternehmens. Ein sich nach der Saldierung ergebender Beitragszuschlag für das Unternehmen wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen ermittelten Unfallbelastung (Absatz 4) begrenzt. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden insoweit als Unfallbelastung die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber 66 v.H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 36 Abs. 2 der Satzung), zugrunde gelegt.

(10) Für das Umlagejahr 2018 erfolgt ausgehend von Stufe 6 die Neueinstufung der in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teile des Unternehmens bis zu Stufe 4, wenn mindestens die dort erforderliche verbesserte Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung erreicht wird. Die Begrenzung der Verbesserung auf die nächstniedrigere Stufe (Absatz 6 Satz 5) ist insoweit aufgehoben. Erhöht sich ausgehend von Stufe 6 die Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung, erfolgt eine dieser Relation entsprechende Einstufung bis Stufe 11. Die erreichten Einstufungen werden der Berechnung gemäß Absatz 6 im folgenden Umlagejahr zugrunde gelegt.

(11) Für freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII werden für deren eigene Versicherungsverhältnisse die Bestimmungen der Absätze 2 bis 10 entsprechend angewandt. Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Eigenbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte des jeweiligen Versicherungsverhältnisses zum Beitrag und die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Summe der Punktwerte aller Beitragspflichtigen und freiwillig Versicherten zu deren Gesamtbeitrag (bezogen auf 10.000 Euro). Bei wirksamer Neuanschließung nach Unterbrechung in demselben Unternehmen wird die bisherige Einstufung zugrunde gelegt.

Die Anlagen 2 und 5 werden aufgehoben

Inkrafttreten:

Die Änderungen zu §§ 29, 29a und 30 treten zum 01.01.2017 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Nachtrag zur Satzung am 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 6. Juli 2017 in Kassel

gez. Dr. Hommertgen
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Weitere Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Ergänzung des Beschlusses vom 6. Juli 2017 zum 6. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 69 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In der Punktwertetabelle wird der Punktwert für eine Unfallbelastung zwischen 0,00 Euro und 300 Euro auf 0,01 statt 0 Punkte gesetzt.

§ 69 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

(9) Der für das Unternehmen festzusetzende Beitragsausgleich ergibt sich aus dem Saldo der Einzelabrechnungen für die jeweils in Gefahraristellen veranlagten Teile des Unternehmens. Ein sich nach der Saldierung ergebender Zuschlag für das Unternehmen wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen ermittelten Unfallbelastung (Absatz 4) begrenzt. Ein Zuschlag wird ungeachtet einer Zuschlagstufe nicht erhoben, wenn im Beobachtungszeitraum in keinem veranlagten Unternehmensteil eine Unfallbelastung besteht. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden insoweit als Unfallbelastung die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber 66 v.H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 36 Abs. 2 der Satzung), zugrunde gelegt.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2017 in Heidelberg

gez. Dr. Hommertgen
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 6. Juli 2017 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung – geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. Oktober 2017 – wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i.V. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII mit Ausnahme der Aufhebung von § 66 und insoweit des Inkrafttretens sowie mit folgenden Maßgaben zu § 18 Nr. 12 genehmigt:

In § 18 Nr. 12 entfällt der Klammerzusatz „§ 219a Abs. 1“. Ferner ist das Wort „Altersvorsorgevermögens“ durch das Wort „Altersversorgungsvermögens“ zu ersetzen.

416 – 69110.00 – 835/2017
Bonn, den 7. Dezember 2017
(Dienstsiegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Ritter-Fischbach)